

herde im Zwerchfell), Uteruswand an einer Stelle von ungewöhnlicher Zartheit, hier haftet viel geronnenes Blut. Bei mikroskopischer Untersuchung stellte sich heraus, daß die Placentarzotten an dieser Stelle in die Muskelschicht des Uterus bis unter die Serosa hineingewachsen waren. Besprechung gleichartiger Fälle aus dem Schrifttum. Ein gewisser Zusammenhang mit einem Defekt in der Muskulatur nach früher durchgeführter unsachgemäßer Abrasio wird vielfach angenommen. Weiterhin literarische Ausführungen über plötzliche Todesfälle der im Titel genannten Art.
B. MUELLER (Heidelberg)

Streitige geschlechtliche Verhältnisse

● Oscar Forel: **Einklang der Geschlechter. Sexuelle Fragen in unserer Zeit.** Übers. von WERNER DE HAAS. Zürich: Rascher 1955. 395 S. Geb. DM 19.—.

F. unternimmt den Versuch, das Problem der Beziehungen der Geschlechter zueinander in allgemein verständlicher Weise darzustellen. Er wendet sich offensichtlich an den gebildeten Laien und will aufklärend wirken. Unter diesem Aspekt wird man es vom ärztlichen Standpunkt aus nicht unbedingt als einen Mangel ansehen können, daß es dem Buche vielfach an wissenschaftlicher Gründlichkeit fehlt. Für bedenklich wird man es aber ansehen müssen, daß die Aufklärungsarbeit recht einseitig ist. Ohne Zweifel geht der Verf. in der Verurteilung der seiner Meinung nach überalterten moralischen Anschauungen zu weit, wenn er sich modernen Auffassungen anschließt, die weitgehend die allgemein gültigen sozial-ethischen Bindungen vernachlässigen. Zwar läßt F. auch andere Meinungen zu Wort kommen; jedoch ist er in der Auswahl der von ihm zitierten Sexualwissenschaftler in seinem Sinne recht einseitig. Man gewinnt auch den Eindruck, daß das ganze Problem trotz aller Beteuerungen über die psycho-biologischen Wechselwirkungen ganz überwiegend von der Vitalosphäre her beleuchtet wird, deren Bedeutung zweifellos überbewertet wird. Die der Geschlechterpsyche gewidmeten Artikel arbeiten darüber hinaus nicht nur mit veralteten psychologischen Begriffen, sondern auch mit überwundenen Anschauungen. Der bestehende Sittenkodex, wie auch die herrschende Gesetzgebung wird von F. stark angegriffen. So wird z. B. auf S. 191 die Frage aufgeworfen, ob die Sitten und Gesetze unserer Zeit den natürlichen Anlagen der Männer und Frauen entsprechen. Diese Frage wird verneint. Ebenso befremdend muß es anmuten, wenn F. auf S. 259 Hitler dessen lobt, daß er die Frau wenigstens teilweise von den Fesseln einer als Fortpflanzungsmonopol aufgefaßten Ehe befreit habe. Besonders deutlich aber wird die Verachtung und Ablehnung, die F. den heute gültigen juristischen, ethischen und sozialen Normen entgegenbringt, in dem Artikel über die Abtreibung, in welchem er unter Berufung auf zahlreiche aufgeführte Beispiele nicht nur der medizinischen, sondern auch praktisch jeglicher sozialen und eugenischen Indikation das Wort redet und die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung in das Gewissen der Frau bzw. des Arztes gestellt wissen will. In jeder Beziehung schließt sich F. dem Urteil eines Dr. FLOURNOY an, der die Auffassung vertritt, besser „durch zu große Nachsicht als durch zu viel Strenge (bei sozialer und ethischer Indikation!) zu irren“. Auch DUBAL wird in diesem Zusammenhang bemüht und seine Meinung unterstrichen, die lautet: „Die Gesellschaft . . . muß den Frauen gestatten, sich einer unerwünschten und nicht wünschbaren Schwangerschaft zu entledigen . . . und zwar mit so wenig Kosten als möglich . . . unter bester, medizinischer Pflege . . . Die Frau hat ein Recht auf ihre ‚körperliche Unversehrtheit‘, mit anderen Worten, sie muß die Möglichkeit haben, sich von etwas zu befreien, was als Ergebnis eines Unfalls, eines mangelnden Verantwortungsgefühls des Partners oder einer Überschreitung des Rechtes des Mannes betrachtet werden kann. Wenn die Frauen eines Tages sich zur Genüge ihrer menschlichen Werte bewußt geworden sind, werden sie einfach die Aufhebung der Gesetzesparagrafen bezüglich der Abtreibung verlangen, denn diese Paragraphen sind eine Verletzung ihrer Persönlichkeit“ (S. 286). — Erwähnt werden muß in diesem Zusammenhang, daß F. metaphysische Bindungen und Verpflichtungen völlig negiert. — Das Buch ist in 15 Abschnitte gegliedert (Instinkte im Leben des Menschen, die normale Sexualität, Bisexualität, Homosexualität, Liebe und Sexualität, die Ehe und ihre Probleme, für die Mütter, sexuelle Psychologie und Physiologie, Prostitution, Geschlechtskrankheiten, Anomalien des Geschlechtsapparates, Störungen des Geschlechtslebens, Sexualneurosen, sexuelle Perversionen, die Sexualität bei Psychosen). Es bietet eigentlich nichts Neues und kann schon demnach nicht als Bereicherung der auf diesem Gebiete zahlreich vorhandenen und besseren, weil objektiveren, Veröffentlichungen angesehen werden. Die rein medizinischen Kapitel sind allgemein verständlich gehalten, aber stofflich-inhaltlich nicht verzeichnet, wenn auch die Begriffe häufig nicht prägnant gefaßt bzw. angewendet werden (z. B. Psychopathie definiert als erblich bedingte

anomale Geistesverfassung S. 372). Auch den in dem Kapitel „Sexuelle Perversionen“ vertretenen Auffassungen wird man vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus nicht folgen können, werden doch die sexuellen Abirrungen schlechthin als krankhaft und einer Heilung zugänglich bezeichnet. Eine gewisse Widersprüchlichkeit ist gerade in diesem Kapitel enthalten, wenn anfangs ausgeführt wird, es handle sich hierbei vorwiegend um erworbene Haltungen, während später bei der Besprechung einzelner Abartigkeiten davon die Rede ist, daß sie angeboren bzw. anlagebedingt seien. — Wenn es, wie abschließend bemerkt wird, das Anliegen des Autors war, aufklärend zu wirken, so muß es seine Absicht gewesen sein, sich zumindest auch an die Jugend zu wenden. Gerade bei dieser aber, das muß vom ärztlich-psychologischen Standpunkt aus gesagt werden, ist das Buch geeignet, Verwirrung zu stiften, weshalb eine Empfehlung in dieser Hinsicht nicht ergehen kann. Dem wachen und aufgeschlossenen Erwachsenen aber bietet es keine Grundlage zu neuen Erkenntnissen.

B. GUMBEL (Mainz)

Joachim Gerchow: Neue Ergebnisse über die Bedeutung soziologischer, psychologischer und psychopathologischer Faktoren bei Inzesttätern der Nachkriegszeit. [Inst. f. gerichtl. u. sozial. Med., Univ., Kiel.] Mschr. Kriminalpsychol. 38, 168—183 (1955).

Es wurden 111 Inzestfälle untersucht, die in den Jahren 1945—1952 vor Gerichten in Schleswig-Holstein und Bremen verhandelt wurden. Die Täter wurden in Nichtsoldaten, ehemalige Soldaten und Heimkehrer mit mindestens 2jähriger russischer Gefangenschaft eingeteilt. Gegenüber der in der früheren Literatur beschriebenen Inzestgenese soll sich der Täterkreis jetzt in auffälliger Weise auf Personen mit primär unauffälliger Ausgangssituation erweitert haben. Für die Entgleisung dieser Täter sollen „erzwungene“ Beziehungsänderungen, Versachlichung der erotischen Kontaktnahme, Kontaktstörungen, schlechthin die Anpassung der vitalen Lebensbedürfnisse an zufällige äußere Gegebenheiten und z. T. auch dystrophiebedingte Potenzstörungen verantwortlich sein. Nach Meinung des Verf. gibt es keine „Sonderinkrimination“ für Rußlandheimkehrer, aber die komplexen Folgen der Kriegsgefangenschaft sollen bei relativ unauffälliger Ausgangssituation zum kriminogenen Faktor werden können. — Die Ausdehnung des § 173 StGB auf alle unter Familienmitgliedern verbotene sexuelle Beziehungen erscheint nach biologischen, psychologischen, soziologischen und psychopathologischen Gesichtspunkten berechtigt.

v. BROCKE (Heidelberg)

Ferdinando Antoniotti: Aspetti valutativi medico-legali della rottura imeneale. (Gerichtlich-medizinische Bewertung der [ärztlich gesetzten] Hymenverletzung.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Roma.] Zacchia 30, 361—370 (1955).

Anläßlich einer Speculumuntersuchung kam es bei einer jungen, intakten Frau zu einer Hymenalverletzung. Die 3 Tage später vorgenommene gerichtlich-medizinische Untersuchung ergab 3 Einrisse; einer davon reichte bis zur Scheidenschleimhaut. Der Fall gibt dem Verf. Veranlassung zu Überlegungen über die Rechtsnatur einer solchen Verletzung unter Berücksichtigung der italienischen Literatur. Strafrechtlich könnte von einer Körperverletzung nur gesprochen werden, wenn als Folge ein Krankheitszustand eingetreten wäre. Ausgeschlossen wäre es, in einem solchen Fall von einem Verlust oder einer Dauerschädigung eines Organs zu sprechen (Art. 583 des ital. StGB). Über die Haftung des Arztes im Rahmen des Obligationenrechtes hat ausschließlich der Richter zu bestimmen; Probleme gerichtlich-medizinischer Art ergeben sich hier nicht.

SCHWARZ (Zürich)

Erbbiologie in forensischer Beziehung

● **Handbuch der speziellen pathologischen Anatomie und Histologie.** Hrsg. von O. LUBARSCH †, F. HENKE † u. R. RÖSSLE †. Bd. 13: Nervensystem. Hrsg. von W. SCHOLZ. Teil 4: Erkrankungen des zentralen Nervensystems. Bearb. von G. BIONDI u. a. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1956. X, 947 S., 451 Abb. u. 5 Taf. Geb. DM 294.—.

H. Jacob: Mongolismus. S. 82—98.

● **Bernhard de Rudder, Ingrid Moll und Ingeborg Pohl: Über die Häufigkeit gewisser „Stigmen“ und einen Status degenerativus beim Menschen.** (Akad. d. Wiss. u. d. Lit., Abh. d. Math.-naturwiss. Kl. Jg. 1955, Nr. 1.) Mainz: Akad. d. Wiss. u. d. Lit. 1955. 10 S. DM 1.20.

Wertvoll an der vorliegenden Untersuchung ist die Untermauerung durch das große und darum überzeugende Zahlenmaterial. Verff. haben 17 200 gesunde Schulkinder der Stadt Frank-